

Ilbertz/Widmaier

Bundespersonal- vertretungsgesetz

mit Wahlordnung unter Einbeziehung
der Landespersonalvertretungsgesetze

15., überarbeitete Auflage

Kohlhammer

Bundespersonalvertretungsgesetz

mit Wahlordnung unter Einbeziehung der
Landespersonalvertretungsgesetze

erläutert von

Dr. Wilhelm Ilbertz

ehem. Leiter des Projektbereichs Mitbestimmung, Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht beim dbb beamtenbund und tarifunion

Prof. Dr. Ulrich Widmaier

Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor für Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Dienstrecht und Recht der Europäischen Menschenrechtskonvention an der Universität Halle-Wittenberg

Stefan A. Kascherus

Rechtsanwalt

Nicole Knorz

Rechtsanwältin

PD Dr. Thomas Spitzlei

Ass. iur. Susanne Süllwold

begründet von

Walter Grabendorff †

Oberverwaltungsgerichtsrat

Clemens Windscheid †

Bundesbahnberrät a. D.

15., überarbeitete Auflage

15. Auflage 2023

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-038986-1

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-038987-8

epub: ISBN 978-3-17-038988-5

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort zur 15. Auflage

Ein Gesetz, das in 47 Jahren kaum geändert worden ist, kann so schlecht, wie von manchen behauptet, nicht gewesen sein. Rechtsprechung und Literatur haben in erheblichem Maße dazu beigetragen, dass das Bundespersonalvertretungsgesetz im Laufe der Jahrzehnte in alle Richtungen interpretiert und dadurch trotz der Vielfältigkeit der Strukturen der öffentlichen Verwaltung zu einer überwiegend unproblematischen Handhabung geführt wurde. Deshalb ist auch „die Schaffung von Rechtsklarheit durch die Kodifizierung der zum Personalvertretungsrecht ergangenen Rechtsprechung“ erklärtes Ziel des neuen Gesetzes (vgl. BT-Drucks. 19/26820, S. 1).

Die seit der 14. Auflage (2018) ergangenen Entscheidungen vor allem der zweiten und dritten Instanz, die in erheblichem Maße zur Klarstellung bisheriger Zweifelsfragen u. a. im Bereich der Geschäftsführung und der Informationsrechte der Personalvertretungen beigetragen haben, werden in der vorliegenden 15. Auflage ausführlich interpretiert und in Bezug auf die neuen Vorschriften erläutert. Auch die in den einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlichten Aufsätze sind eingearbeitet und zur Auslegung der einzelnen Bestimmungen genutzt worden.

Vor allem bietet die 15. Auflage eine Hilfestellung bei der Interpretation der zahlreichen gesetzlichen Neuerungen (u. a. Wahlrechtsgrundsätze, Vermeidung personalvertretungsloser Zeiten, Schaffung gesetzlicher Übergangs- und Restmandate bei Umstrukturierungsmaßnahmen, Beschlussfassung in Video- oder Telefonkonferenzen, Befangenheit, Freistellungen, elektronische Kommunikation, Informationsrechte/Datenschutz, Beteiligungsangelegenheiten/Beteiligungsverfahren) an.

Trotz der zwischen dem Personalvertretungs- und dem Betriebsverfassungsgesetz bestehenden Unterschiede (s. § 1 Anm. 28 ff) ist die aktuelle Rechtsprechung des BAG deshalb verstärkt in diese Auflage eingearbeitet worden, weil es vor allem in den Bereichen der Geschäftsführung, der Beteiligungsrechte und der Wahlvorschriften eine Vielzahl gleich gelagerter Problemfelder gibt.

Alle Entscheidungen der Verwaltungs- und der Arbeitsgerichte werden im Interesse einer erleichterten Arbeitsweise mit den wichtigsten Fundstellen angegeben.

Die einzelnen Bestimmungen der Landespersonalvertretungsgesetze werden bei der Kommentierung der jeweiligen Vorschrift in Bezug zu jenen des BPersVG gesetzt, um auch die 15. Auflage einer Nutzung in den Ländern zuzuführen.

Nachdem Herr Rechtsanwalt Stefan Sommer aus unserem Autorenteam ausgeschieden ist, freuen wir uns sehr darüber, mit Herrn Rechtsanwalt Stefan A. Kascherus, Frau Rechtsanwältin Nicole Knorz, Herrn PD Dr. Thomas Spitzlei und Frau Ass. iur. Susanne Süllwold Co-Autorinnen/Co-Autoren hinzugewonnen zu haben, die durch zahlreiche einschlägige Veröffentlichungen ihre Kompetenz im Personalvertretungs- bzw. öffentlichen Dienstrecht nachgewiesen haben.

Im August 2022

Dr. W. Ilbertz
Prof. Dr. U. Widmaier

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Bearbeiterverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XVII
Bundespersönalvertretungsgesetz (Gesetzestext)	1
Einleitung	45
Personalvertretungsgesetze der Länder (Rechtsgrundlagen)	69
Bundespersönalvertretungsgesetz (Kommentar)	70
Wahlordnung zum Bundespersönalvertretungsgesetz (Kommentar). . .	1514
Anhang:	
Anhang I. Wahlordnungen zu den Personalvertretungsgesetzen der Länder (Rechtsgrundlagen)	1675
Anhang II. Kostenerstattung für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen sowie die hierfür notwendigen Freistellungen nach § 54 Abs. 1 Bundespersönalver- tretungsgesetz (BPersVG)	1676
Stichwortverzeichnis	1687

Bearbeiterverzeichnis

- Ilbertz § 2 Abs. 2 bis 5; § 9 Abs. 4 und 5; §§ 12 bis 19; § 24; § 26, § 30, §§ 34 bis 49; §§ 57 bis 62; §§ 65 bis 67; § 69; § 78 Abs. 1 Nrn. 8 bis 15; §§ 99 bis 107; §§ 129 bis 131, und Wahlordnung: §§ 1 bis 54.
- Widmaier Einleitung (nur Europarecht); § 1; § 2 Abs. 1; §§ 5 bis 8; § 9 Abs. 1 bis 3; § 25; §§ 27 bis 29; § 64; §§ 70 bis 77; § 78 Abs. 2 bis 5; § 79; §§ 81 bis 84; § 87; § 109 und §§ 125 bis 127.
- Kascherus § 55; § 68; § 80; §§ 85, 86; § 128
- Knorz Einleitung (Ausnahme H. Europarecht), §§ 3, 4; §§ 10, 11; §§ 31 bis 33; §§ 50 bis 54; § 56; § 63; § 78 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7; §§ 88 bis 95; § 108; §§ 110 bis 124.
- Spitzlei §§ 96 bis 98.
- Süllwold §§ 20 bis 23

Zitiervorschlag:

- Ilbertz, in Ilbertz/Widmaier, 15. Aufl. 2022, § 30 Anm. 1
Widmaier, in Ilbertz/Widmaier, 15. Aufl. 2022, § 2 Anm. 5
Kascherus, in Ilbertz/Widmaier, 15. Aufl. 2022, 55 Anm. 4
Knorz, in Ilbertz/Widmaier, 15. Aufl. 2022, § 11 Anm. 3
Spitzlei, in Ilbertz/Widmaier, 15. Aufl. 2022, § 96 Anm. 3
Süllwold, in Ilbertz/Widmaier, 15. Aufl. 2022, § 20 Anm. 2

Ausschließlich im Interesse der besseren Lesbarkeit haben wir uns entschlossen, im Text die männliche Form zu benutzen. Wir sprechen damit alle Leserinnen und Leser an und hoffen, damit in deren Sinne gehandelt zu haben.

Die Zitate, mit denen wir auf einschlägige Kommentare hinweisen, beziehen sich auf die bei Redaktionsschluss jeweils vorliegende aktuelle, aus dem Literaturverzeichnis ersichtliche Ausgabe. Dort, wo ein Kommentar bereits die mit Inkrafttreten der BPersVG-Novelle am 15. Juni 2021 geänderten Paragrafenbezeichnungen verwendet, haben wir den Zusatz „n.F.“ angehängt.

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
aE	am Ende
Änd.	Änderungen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AiB	Arbeitsrecht im Betrieb (Zeitschrift)
AMBl.	Amtsblatt
Amtl. Begr.	Amtliche Begründung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AsbR-Hdb	Arbeitsrechtliches Handbuch
ArbuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts)
ArbplSchG	Arbeitsplatzschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Art.	Artikel
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschriften
AZVO	Arbeitszeitverordnung
B.	Beschluss (v.)
BABL.	Bundesarbeitsblatt
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungssammlung des Bundesarbeitsgerichts
BAnz	Bundesanzeiger
BAPostG	Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
Bbg	Brandenburg
BbG	Bundesbahngesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBZ	Bayerische Beamtenzeitung
BDG	Bundesdisziplinalgesetz
BDH	Bundesdisziplinarhof
BDHE	Entscheidungssammlung Bundesdisziplinarhof
BDO	Bundesdisziplinarordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeamStG	Beamtenstatusgesetz

Abkürzungsverzeichnis

BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Bek./Bekanntm.	Bekanntmachung
ber.	berichtigt
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BeschG	Beschäftigtenschutzgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFDG	Bundesfreiwilligendienstgesetz
BfDI	Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BGleiG	Bundesgleichstellungsgesetz
BGremBG	Bundesgremienbesetzungsgesetz
BGS	Bundesgrenzschutz
BHO	Bundshaushaltsordnung
Bln	Berlin
BlStSozArbR	Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht, Neuwied/Rhein
BLV	Bundeslaufbahnverordnung
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMJ	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BND	Bundesnachrichtendienst
BNDG	Gesetz über den Bundesnachrichtendienst
BNV	Bundesneben tätigkeitsverordnung
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BPolG	Bundespolizeigesetz
BPR	Bezirkspersonalrat
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs	Bundestagsdrucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
Buchholz	Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts
Buchst.	Buchstabe
BUKG	Bundesumzugskostengesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BwKoopG	Kooperationsgesetz der Bundeswehr
BWO	Bundeswahlordnung
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DBAG-ZustV	Verordnung über die Zuständigkeit der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft für Entscheidungen in Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens (DBAG-Zuständigkeitsverordnung)
DBeglG	Dienstrechtliches Begleitgesetz
DBGrg	Gesetz über die Gründung einer Deutschen Bahn Aktiengesellschaft (Deutsche Bahn Gründungsgesetz)
ders.	Derselbe

Abkürzungsverzeichnis

dies.	dieselbe
DJT	Deutscher Juristentag
DNeuG	Dienstrechtsneuordnungsgesetz
DÖD	Der öffentliche Dienst (Zeitschrift)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
Dok. Berichte	Dokumentarische Berichte aus dem Bundesverwaltungsgericht
DO	Dienstordnung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DSAnpUG-EU	Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz
DUD	Datenschutz und Datensicherung (Zeitschrift)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DW	Deutsche Welle
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EhfG	Entwicklungshelfergesetz
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ENeuOG	Eisenbahnneuordnungsgesetz
EntgTranspG	Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen – Entgelttransparenzgesetz
EU-DSGVO	EU-Datenschutz-Grundverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUrIV	Erholungsurlaubsverordnung
evtl.	eventuell
EZA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
ff.	fortfolgend(e)
Fn.	Fußnote
FFG	Frauenförderungsgesetz
FBG	Gesetz über die Finanzverwaltung – Finanzverwaltungsgesetz
G.	Gesetz (vom)
geänd.	geändert
GenDG	Gendiagnostikgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GPR	Gesamtpersonalrat
Ges.	Gesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M./hM	herrschende Meinung
Halbs.	Halbsatz
Hbg	Hamburg
Hess	Hessen
HessStGH	Hessischer Staatsgerichtshof
HPR	Hauptpersonalrat
HPVG	Hessisches Personalvertretungsgesetz
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
i. d. F.	in der Fassung
i. d. F. d. Bek./Bekanntm.	in der Fassung der Bekanntmachung
i. d. R.	in der Regel
insbes.	insbesondere
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit

Abkürzungsverzeichnis

JAV	Jugend- und Auszubildendenvertretung
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JFDG	Jugendfreiwilligendienstegesetz
juris	Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KrAZO	Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
Leits.	Leitsatz
LG	Landgericht
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz
LPZVO	Leistungsprämien- und Zulagenverordnung
LS	Leitsatz
LStuV	Leistungsstufenverordnung
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht (Zeitschrift)
Meckl-Vorp m. E.	Mecklenburg-Vorpommern mit Einschränkung
MTArb	Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder
MuSchEltZVO m. w. N.	Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mit weiteren Nachweisen
nachf.	nachfolgende
Nds	Niedersachsen
neufef.	neu gefasst
n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
Nr./Nrn.	Nummer/-n
n. rkr.	nicht rechtskräftig
n. v.	nicht veröffentlicht
n. n. v.	bei Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
NW	Nordrhein-Westfalen
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungsreport Arbeitsrecht
NZWehr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht (Zeitschrift)
öAT	Zeitschrift für das öffentliche Arbeits – und Tarifrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ParlStG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre
PersR	Der Personalrat (Zeitschrift)
PersV	Die Personalvertretung (Zeitschrift)
PersVG	Personalvertretungsgesetz
PflegeZG	Pflegezeitgesetz
PM	Pressemitteilung
PostPersRG	Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Personalrechtsgesetz)
PostStruktG	Gesetz zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und des Deutschen Bundespost-Poststrukturgesetzes
PostUmwG	Gesetz zur Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (Postumwandlungsgesetz)

Abkürzungsverzeichnis

PostVerfG	Gesetz über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost – Postverfassungsgesetz
PTNeuOG	Postneuordnungsgesetz
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RDG	Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen
RDV	Recht der Datenverarbeitung (Zeitschrift)
RG	Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd., Seite
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RhP	Rheinland-Pfalz
Rn.	Randnummer
RiA	Recht im Amt (Zeitschrift)
rkr.	rechtskräftig
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsordnung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Seite
s.	siehe
Sa	Sachsen
SA	Sachsen-Anhalt
SBG	Soldatenbeteiligungsgesetz
Schwbg	Schwerbehindertengesetz
SG	Soldatengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SoldGG	Soldatinnen – und Soldatengleichbehandlungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
stRspr	ständige Rechtsprechung
StUG	Stasi-Unterlagen-Gesetz
SUrfVO	Sonderurlaubsverordnung
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
TDDSG	Teledienstdatenschutzgesetz
TGV	Trennungsgeldverordnung
Thür	Thüringen
TKG	Telekommunikationsgesetz
TVG	Tarifvertragsgesetz
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVUmBW	Tarifvertrag über sozialvertragliche Begleitmaßnahmen in Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
urspr.	ursprünglich
Urt.	Urteil (v.)
u. a.	unter anderem/und andere
v.	von/vom
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VerwRspr	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
vorst.	vorstehend(e)
VS	Verschlusssache
VV	Verwaltungsvorschriften
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Abkürzungsverzeichnis

WO	Wahlordnung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZBVR	Zeitschrift für Betriebsverfassungsrecht
ZDG	Zivildienstgesetz
ZDVG	Zivildienstvertrauensmanngesetz
ZfPR	Zeitschrift für Personalvertretungsrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZfPR online	Rechtsprechungsdienst der Zeitschrift für Personalvertretungsrecht (als Online-Produkt)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht
zul.	zuletzt
zust.	zustimmend
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
z. T.	zum Teil

Literaturverzeichnis

- Altwater/Baden/Baunack/Berg/Dierßen/Herget/Kröll/Lenders/Noll*, Bundespersonalvertretungsgesetz mit Wahlordnung und ergänzenden Vorschriften, 10. Aufl., Frankfurt am Main 2019 (zitiert: Altwater u. a.)
- Ballerstedt/Schleicher/Faber*, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung, Praktiker-Kommentar, Loseblattwerk, forgeföhrt von Hebeler, Resch (zitiert: Ballerstedt u. a.), Februar 2022
- Battis/Ilbertz*, Personalvertretungsrecht, 2. Aufl., München 1992
- Battis/Grigoleit/Hebeler*, Bundesbeamtengesetz, 5. Aufl., München 2017
- Bepler/Böhle/Meerkamp/Russ*, TVöD, Kommentar, Loseblattwerk, 2019München
- Bieler/Müller-Fritzsche*, Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen, Kommentar, 18. Aufl., Wiesbaden 2020
- Bieler/Gronimus/Rehak/Schneider/Kleffner/Vogelgesang*, Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt, Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, Loseblattwerk, Stand 2021, Berlin
- Breier/Dessau/Kießer /Lang/Langenbrinck*, TVöD, Kommentar, Loseblattwerk, München 2018 (zitiert: Breier u. a.)
- Cecior/Vallendar/Lechtermann*, Das Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Loseblattwerk, Stand 2021, München (zitiert: Cecior u. a.)
- Däubler/Klebe/Wedde*, Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung, 17. Aufl., Frankfurt 2020
- Dembowski/Ladwig/Sellmann*, Das Personalvertretungsgesetz in Niedersachsen, Kommentar mit Textsammlung, Loseblattwerk, Stand Februar 2022, Berlin
- Düwell (Hrsg.)*, Betriebsverfassungsgesetz, 6. Auflage, Baden-Baden 2021
- Eichen/Metzger/Sohm*, Soldatengesetz, Kommentar, 4. Auflage, 2021
- Erfurter Kommentar*, zum Arbeitsrecht, 21. Aufl., München 2021
- Fischer/Goeres/Gronimus/Lechtermann*, Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht, Band V: Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder, Loseblattwerk, Berlin 1974 ff. (zitiert: Fischer u. a.), Stand Juli 2022
- Fitting/Engels/Schmidt/Trebinger/Linsenmaier*, Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung, Handkommentar, 30. Aufl., München 2020 (zitiert: Fitting u. a.)
- Fürst/Arndt/Bachmann*, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Richterrecht und Wehrrecht, Loseblattwerk, Berlin 1973 ff., Stand 2016. (zitiert: Fürst u. a.)
- Grunsky/Waas/Benecke/Greiner*, Arbeitsgerichtsgesetz, 8. Aufl., München 2014
- Ilbertz*, Personalvertretungsgesetz Berlin, Kommentar, Berlin 1984
- Ilbertz/Hebeler*, Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder – mit Wahlordnung –, Praktisches Handbuch mit Erläuterungen, Rechtsprechungsübersicht, Begriffsbestimmungen und Mustern, 18. Aufl., Berlin 2017
- Klocke*, Der Unterlassungsanspruch in der deutschen und europäischen Betriebs- und Personalverfassung, Berlin 2013
- Lautenbach/Renninger/Beckerle/Enke/Winter*, Personalvertretungsrecht Rheinland-Pfalz, Kommentar mit Wahlordnung, Loseblatt, Stand 2021, Regensburg
- Leuze/Wörz/Bieler*, Das Personalvertretungsrecht in Baden-Württemberg, Loseblattausgabe, Kommentar, Stand 2021, Bielefeld
- Lorenzen/Gerhold/Schlatmann/Rehak/Hebeler/Ramm/Sachadae*, Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) Kommentar, Loseblattausgabe, Heidelberg 1975 ff., (zitiert: Lorenzen u. a.), Stand: Juni 2022
- Ossenbühl*, Grenzen der Mitbestimmung im Öffentlichen Dienst, Baden-Baden 1986
- Redeker/von Oertzen*, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 16. Aufl., Stuttgart 2014
- Richardi*, Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung, Kommentar, 17. Aufl., München 2022
- Richardi/Dörner/Weber*, Personalvertretungsrecht, Bundespersonalvertretungsgesetz und Personalvertretungsgesetze der Länder, 5. Aufl., München 2020 (zitiert: Richardi u. a.)
- von Roetteken/Rothländer*, HBR – Hessisches Bedienstetenrecht Teil I: Personalvertretungsrecht, Loseblattwerk, Stand 2022, Heidelberg
- Rooschütz/Bader*, Landespersonalvertretungsgesetz für Baden-Württemberg, 16. Aufl., Stuttgart 2019
- Schaub*, Arbeitsrechtshandbuch (bearbeitet von Schaub, Koch, Linck, Treber, Vogelsang), 19. Aufl., München 2021
- Schütz/Maiwald*, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Loseblattwerk, Stand Januar 2022, Heidelberg

Literaturverzeichnis

- Schwegmann/Summer*, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Loseblattwerk, München 1975 ff
- Simitis* (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl., Baden-Baden 2014
- Sommer/Süllwold*, Novelle BPersVG 2021, mit Synopse zum Altrecht, amtlicher Begründung und Erläuterungen, 1. Aufl. 2021, Berlin
- Spiegel*, Personalvertretungsrecht und Demokratieprinzip, Marburg 2002
- Stahlhacke/Preis/Vossen*, Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis, 11. Aufl., München 2015
- Süllwold*, Herausforderung Personalratswahl Ein Leitfaden – nicht nur für Wahlvorstandsmitglieder, 1. Aufl. 2021/2022, Berlin (zitiert: Süllwold, S. ...)
- Welkoborsky/Baumgarten/Berg*, Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Basiscommentar mit Wahlordnung, 8. Aufl., Frankfurt 2020
- Widmaier/Leuze/Lindenberg-Wendler* (Hrsg.), Das Personalvertretungsrecht in Baden-Württemberg, Kommentar, Loseblattwerk, 1989 ff., fortgeführt ab April 1994 als: Widmaier/Leuze/Wörz; fortgeführt ab 2000 als Leuze/Wörz/Bieler, Stand 2015, München
- Wolf/Höges*, fortgeführt von RA Mader, Soldatenbeteiligungsgesetz, Kommentar, Loseblattwerk, Stand 2021, Regensburg
- Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, Verwaltungsrecht I, 12. Aufl., Verwaltungsrecht II, 7. Aufl., München 2010

Bundespersönalvertretungsgesetz (BPersVG)

vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Personalvertretungen im Bundesdienst

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 3 Ausschluss abweichender Regelungen
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Gruppen von Beschäftigten
- § 6 Dienststellenaufbau, gemeinsame Dienststellen
- § 7 Verselbstständigung von Nebenstellen und Dienststellenteilen
- § 8 Vertretung der Dienststelle
- § 9 Stellung der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen
- § 10 Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot
- § 11 Schweigepflicht
- § 12 Unfallfürsorge

Kapitel 2 Personalrat

Abschnitt 1 Wahl und Zusammensetzung des Personalrats

- § 13 Bildung von Personalräten
- § 14 Wahlberechtigung
- § 15 Wählbarkeit
- § 16 Zahl der Personalratsmitglieder
- § 17 Sitzverteilung auf die Gruppen
- § 18 Berücksichtigung der Beschäftigungsarten und Geschlechter
- § 19 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren
- § 20 Wahlvorschläge
- § 21 Bestellung des Wahlvorstands durch den Personalrat
- § 22 Wahl des Wahlvorstands durch die Personalversammlung
- § 23 Bestellung des Wahlvorstands durch die Leiterin oder den Leiter der Dienststelle
- § 24 Aufgaben des Wahlvorstands
- § 25 Schutz und Kosten der Wahl
- § 26 Anfechtung der Wahl

Abschnitt 2 Amtszeit

- § 27 Zeitpunkt der Wahl, Amtszeit
- § 28 Vorzeitige Neuwahl
- § 29 Übergangsmandat und Restmandat bei Umstrukturierungsmaßnahmen
- § 30 Ausschluss eines Mitglieds und Auflösung des Personalrats
- § 31 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 32 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 33 Eintritt von Ersatzmitgliedern

Abschnitt 3 Geschäftsführung

- § 34 Vorstand
- § 35 Vorsitz
- § 36 Anberaumung von Sitzungen
- § 37 Teilnahme- und Stimmrecht sonstiger Personen

- § 38 Zeitpunkt der Sitzungen und Nichtöffentlichkeit
- § 39 Beschlussfassung
- § 40 Beschlussfassung in gemeinsamen Angelegenheiten und in Gruppenangelegenheiten
- § 41 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung
- § 42 Aussetzung von Beschlüssen
- § 43 Protokoll
- § 44 Geschäftsordnung
- § 45 Sprechstunden
- § 46 Kosten der Personalratstätigkeit
- § 47 Sachaufwand und Büropersonal
- § 48 Bekanntmachungen und Aushänge
- § 49 Verbot der Beitragserhebung

Abschnitt 4 **Rechtsstellung der Personalratsmitglieder**

- § 50 Ehrenamtlichkeit
- § 51 Versäumnis von Arbeitszeit
- § 52 Freistellung
- § 53 Auswahl der freizustellenden Mitglieder
- § 54 Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen
- § 55 Schutz vor Kündigung, Versetzung, Abordnung und Zuweisung
- § 56 Besonderer Schutz der Auszubildenden

Kapitel 3 **Personalversammlung**

- § 57 Zusammensetzung, Leitung, Teilversammlung
- § 58 Nichtöffentlichkeit, Teilnahmerechte
- § 59 Ordentliche und außerordentliche Personalversammlung
- § 60 Zeitpunkt, Dienstbefreiung, Bezüge, Fahrtkosten
- § 61 Befugnisse

Kapitel 4 **Beteiligung des Personalrats**

Abschnitt 1 **Allgemeines**

- § 62 Allgemeine Aufgaben
- § 63 Dienstvereinbarungen
- § 64 Durchführung der Entscheidungen

Abschnitt 2 **Unterrichtungs- und Teilnahmerechte, Datenschutz**

- § 65 Monatsgespräch
- § 66 Informationspflicht der Dienststelle
- § 67 Beratende Teilnahme an Prüfungen
- § 68 Hinzuziehung in Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung
- § 69 Datenschutz

Abschnitt 3 **Mitbestimmung**

Unterabschnitt 1 **Verfahren der Mitbestimmung**

- § 70 Verfahren zwischen Dienststelle und Personalrat
- § 71 Stufenverfahren
- § 72 Anrufung der Einigungsstelle
- § 73 Bildung und Zusammensetzung der Einigungsstelle
- § 74 Verfahren der Einigungsstelle
- § 75 Bindung an die Beschlüsse der Einigungsstelle
- § 76 Vorläufige Maßnahmen
- § 77 Initiativrecht des Personalrats

Unterabschnitt 2 **Angelegenheiten der Mitbestimmung**

- § 78 Mitbestimmung in Personalangelegenheiten

Gesetzestext

- § 79 Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten
- § 80 Mitbestimmung in organisatorischen Angelegenheiten

Abschnitt 4 **Mitwirkung**

Unterabschnitt 1 **Verfahren der Mitwirkung**

- § 81 Verfahren zwischen Dienststelle und Personalrat
- § 82 Stufenverfahren
- § 83 Vorläufige Maßnahmen

Unterabschnitt 2 **Angelegenheiten der Mitwirkung**

- § 84 Angelegenheiten der Mitwirkung
- § 85 Ordentliche Kündigung

Abschnitt 5 **Anhörung**

- § 86 Außerordentliche Kündigung und fristlose Entlassung
- § 87 Weitere Angelegenheiten der Anhörung

Kapitel 5 **Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat**

Abschnitt 1 **Bildung und Beteiligung der Stufenvertretungen**

- § 88 Errichtung
- § 89 Wahl und Zusammensetzung
- § 90 Amtszeit und Geschäftsführung
- § 91 Rechtsstellung
- § 92 Zuständigkeit

Abschnitt 2 **Bildung und Beteiligung des Gesamtpersonalrats**

- § 93 Errichtung
- § 94 Anzuwendende Vorschriften
- § 95 Zuständigkeit

Kapitel 6 **Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte**

- § 96 Zusammensetzung, Amtszeit, Teilnahmerechte
- § 97 Geschäftsführung und Rechtsstellung
- § 98 Stellungnahmerecht bei ressortübergreifenden Digitalisierungsmaßnahmen

Kapitel 7 **Jugend- und Auszubildendenvertretung, Jugend- und Auszubildendenversammlung**

- § 99 Errichtung
- § 100 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 101 Größe und Zusammensetzung
- § 102 Wahl, Amtszeit und Vorsitz
- § 103 Aufgaben
- § 104 Zusammenarbeit mit dem Personalrat
- § 105 Anzuwendende Vorschriften
- § 106 Jugend- und Auszubildendenversammlung
- § 107 Stufenvertretungen

Kapitel 8 **Gerichtliche Entscheidungen**

- § 108 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, Anwendung des Arbeitsgerichtsgesetzes
- § 109 Bildung von Fachkammern und Fachsenaten

Kapitel 9 **Sondervorschriften**

Abschnitt 1 **Vorschriften für besondere Verwaltungszweige**

- § 110 Grundsatz
- § 111 Bundespolizei
- § 112 Bundesnachrichtendienst

§§ 1, 2

BPersVG

- § 113 Bundesamt für Verfassungsschutz
- § 114 Bundesagentur für Arbeit und andere bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung
- § 115 Deutsche Bundesbank
- § 116 Deutsche Welle
- § 117 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Abschnitt 2 **Dienststellen des Bundes im Ausland**

- § 118 Grundsatz
- § 119 Allgemeine Regelungen
- § 120 Vertrauensperson der lokal Beschäftigten
- § 121 Ergänzende Regelungen für die Dienststellen im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts mit Ausnahme der Dienststellen des Deutschen Archäologischen Instituts
- § 122 Ergänzende Regelungen für die Dienststellen des Deutschen Archäologischen Instituts
- § 123 Ergänzende Regelungen für die Dienststellen des Bundesnachrichtendienstes
- § 124 Ergänzende Regelungen für die Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Abschnitt 3 **Behandlung von Verschlussachen**

- § 125 Ausschuss für Verschlussachen und Verfahren

Teil 2 **Für die Länder geltende Vorschriften**

- § 126 Anwendungsbereich
- § 127 Besonderer Schutz von Funktionsträgern
- § 128 Beteiligung bei Kündigungen

Teil 3 **Schlussvorschriften**

- § 129 Verordnungsermächtigung
- § 130 Übergangsregelung für bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Personalvertretungen
- § 131 Übergangsregelung für die Personalvertretungen in den Ländern

Teil 1 **Personalvertretungen im Bundesdienst**

Kapitel 1 **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Anwendungsbereich**

(1) Dieser Teil gilt für die Verwaltungen des Bundes und die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte des Bundes. Zu den Verwaltungen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Betriebsverwaltungen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbstständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

§ 2 **Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll zum Wohl der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben zusammen.

(2) Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu beeinträchtigen. Insbesondere dürfen

sie keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Die Zulässigkeit von Arbeitskämpfen tariffähiger Parteien wird hierdurch nicht berührt.

(3) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist.

(4) Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden. Dazu zählt insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt. Dabei müssen Dienststelle und Personalvertretung sich so verhalten, dass das Vertrauen der Verwaltungsangehörigen in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle und ihre oder seine Vertretung sowie die Personalvertretung und ihre Mitglieder haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

§ 3 Ausschluss abweichender Regelungen

Durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Beschäftigten, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder nach der Dienstordnung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind, die als übertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden,
2. Arbeitstage die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage,
3. Beamtinnen und Beamte die Beschäftigten, die nach den jeweils für sie geltenden Beamtengesetzen Beamtinnen und Beamte sind,
4. Behörden der Mittelstufe die der obersten Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes unmittelbar nachgeordneten Behörden, denen andere Dienststellen nachgeordnet sind,
5. Beschäftigte im öffentlichen Dienst vorbehaltlich des Absatzes 2 die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie Richterinnen und Richter, die an eine der in § 1 Absatz 1 genannten Verwaltungen oder zur Wahrnehmung einer nichtrichterlichen Tätigkeit an ein Gericht des Bundes abgeordnet sind,
6. Dienststellen vorbehaltlich des § 6 die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 1 Absatz 1 genannten Verwaltungen sowie die Gerichte,
7. Personalvertretungen die Personalräte, die Stufenvertretungen und die Gesamtpersonalräte.

(2) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Personen,

1. deren Beschäftigung überwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist oder
2. die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung beschäftigt werden.

§ 5 Gruppen von Beschäftigten

Die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe. Die in § 4 Absatz 1 Nummer 5 bezeichneten Richterinnen und Richter treten zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten hinzu.

§ 6 Dienststellenaufbau, gemeinsame Dienststellen

(1) Die einer Behörde der Mittelstufe unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Stellen eine Dienststelle. Dies gilt nicht, soweit die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbstständig sind.

(2) Bei gemeinsamen Dienststellen des Bundes und anderer Körperschaften gelten nur die im Bundesdienst Beschäftigten als zur Dienststelle gehörig.

§ 7 Verselbstständigung von Nebenstellen und Dienststellenteilen

Nebenstellen und Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbstständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt. Der Beschluss ist für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Personalvertretung wirksam.

§ 8 Vertretung der Dienststelle

Für die Dienststelle handelt ihre Leiterin oder ihr Leiter. Sie oder er kann sich bei Verhinderung durch ihre oder seine ständige Vertreterin oder ihren oder seinen ständigen Vertreter vertreten lassen. Bei obersten Dienstbehörden kann die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle auch die Leiterin oder den Leiter der Abteilung für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten, bei Bundesoberbehörden ohne nachgeordnete Dienststellen und bei Behörden der Mittelstufe auch die jeweils entsprechende Abteilungsleiterin oder den jeweils entsprechenden Abteilungsleiter zur Vertreterin oder zum Vertreter bestimmen. Die Vertretung durch sonstige Beauftragte ist zulässig, sofern der Personalrat sich mit dieser Beauftragung einverstanden erklärt.

§ 9 Stellung der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

(2) Den Beauftragten der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse nach Unterrichtung der Dienststelle Zugang zu der Dienststelle zu gewähren, soweit dem nicht zwingende dienstliche Gründe, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Dienstgeheimnissen entgegenstehen.

(3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Auf Verlangen einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der Arbeitgeber hat die Dienststelle in ihrem Intranet auf den Internetauftritt der Gewerkschaft oder der Arbeitgebervereinigung zu verlinken.

(4) Beschäftigte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch in der Dienststelle nicht beschränkt.

(5) Die Personalvertretung hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen.

§ 10 Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen dabei nicht behindert und deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch in Bezug auf ihre berufliche Entwicklung.

§ 11 Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekannt werdenden oder bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Abgesehen von den Fällen des § 66 Absatz 2 Satz 1 und des § 125 gilt die Schweigepflicht nicht

1. für Mitglieder der Personalvertretung und der Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung,
2. für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen gegenüber der zuständigen Personalvertretung,
3. gegenüber der vorgesetzten Dienststelle, der bei ihr gebildeten Stufenvertretung und gegenüber dem Gesamtpersonalrat sowie
4. für die Anrufung der Einigungsstelle.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht in Bezug auf Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 12 Unfallfürsorge

Erleidet eine Beamtin oder ein Beamter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstatfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Kapitel 2 Personalrat**Abschnitt 1 Wahl und Zusammensetzung des Personalrats****§ 13 Bildung von Personalräten**

(1) In Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeordnet.

§ 14 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind Beschäftigte, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, dass sie

1. infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,
2. am Wahltag seit mehr als zwölf Monaten beurlaubt sind oder
3. Altersteilzeit im Blockmodell ausüben und sich am Wahltag in der Freistellung befinden.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle. Das gilt nicht für Beschäftigte, die als Mitglieder einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats freigestellt sind. Satz 1 gilt ferner nicht, wenn feststeht, dass die oder der Beschäftigte binnen weiterer neun Monate zur bisherigen Dienststelle zurückkehren wird. Hinsichtlich des Verlustes des Wahlrechts in der bisherigen Dienststelle gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend in Fällen einer Zuweisung nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes, nach den tarifvertraglichen Bestimmungen oder auf Grund entsprechender arbeitsvertraglicher Vereinbarung.

§§ 15–17

BPersVG

(3) Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

§ 15 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit sechs Monaten Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes sind.

Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, ist Satz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden.

(2) Nicht wählbar sind

1. Beschäftigte, die infolge Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzen, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
2. Beschäftigte, die am Wahltag noch länger als zwölf Monate beurlaubt sind,
3. für die Wahl in eine Stufenvertretung die in § 14 Absatz 3 genannten Personen oder
4. für die Wahl der Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 8 genannten Personen sowie Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 16 Zahl der Personalratsmitglieder

(1) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

1. 5 bis 20 wahlberechtigten Beschäftigten aus einem Mitglied,
2. 21 Wahlberechtigten bis 50 Beschäftigten aus drei Mitgliedern,
3. 51 bis 150 Beschäftigten aus fünf Mitgliedern,
4. 151 bis 300 Beschäftigten aus sieben Mitgliedern,
5. 301 bis 600 Beschäftigten aus neun Mitgliedern,
6. 601 bis 1 000 Beschäftigten aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1 001 bis 5 000 Beschäftigten um je zwei Mitglieder für je weitere angefangene 1 000 Beschäftigte und in Dienststellen mit mehr als 5 000 Beschäftigten um je zwei Mitglieder für je weitere angefangene 2 000 Beschäftigte.

(2) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 31.

§ 17 Sitzverteilung auf die Gruppen

(1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muss jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Eine Gruppe erhält

1. bei weniger als 51 Gruppenangehörigen mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter,
2. bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter,
3. bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter,
4. bei 601 bis 1 000 Gruppenangehörigen mindestens vier Vertreterinnen oder Vertreter,
5. bei 1 001 bis 3 000 Gruppenangehörigen mindestens fünf Vertreterinnen oder Vertreter,
6. bei mehr als 3 000 Gruppenangehörigen mindestens sechs Vertreterinnen oder Vertreter.

(4) Die Zahl der Mitglieder eines Personalrats, der nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aus drei Mitgliedern besteht, erhöht sich auf vier Mitglieder, wenn eine Gruppe mindestens ebenso viele Beschäftigte zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu.

(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens 5 Prozent der Beschäftigten der Dienststelle umfasst. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jede und jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

(6) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.

(7) Für jede Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden. Die Gewählten gelten als Vertreterinnen oder Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind. Satz 2 gilt auch für Ersatzmitglieder.

§ 18 Berücksichtigung der Beschäftigungsarten und Geschlechter

(1) Der Personalrat soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

(2) Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis in der Dienststelle vertreten sein.

§ 19 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Vertreterinnen und Vertreter nach § 17 jeweils in getrennten Wahlgängen, es sei denn, dass die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit Stimmenmehrheit gewählt. Das Gleiche gilt für Gruppen, denen nur eine Vertreterin oder ein Vertreter im Personalrat zusteht.

§ 20 Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens 5 Prozent der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige. Die nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

(2) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muss jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens 5 Prozent der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Werden bei gemeinsamer Wahl für eine Gruppe gruppenfremde Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen, muss der Wahlvorschlag von mindestens 10 Prozent der wahlberechtigten Angehörigen der Gruppe unterzeichnet sein, für die sie vorgeschlagen sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Eine Person kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(5) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein; die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer

in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, dass die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.

§ 21 Bestellung des Wahlvorstands durch den Personalrat

Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als Wahlvorstand und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Der Personalrat kann die Zahl der Wahlvorstandsmitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. Der Wahlvorstand muss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. Hat die Dienststelle weibliche und männliche Beschäftigte, sollen dem Wahlvorstand Frauen und Männer angehören. Für jedes Mitglied des Wahlvorstands sollen für den Fall seiner Verhinderung bis zu drei Ersatzmitglieder bestellt werden. Jeweils eine Beauftragte oder ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 22 Wahl des Wahlvorstands durch die Personalversammlung

(1) Besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand, so beruft die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein. § 21 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

(2) Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 13 erfüllt, kein Personalrat, so beruft die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 23 Bestellung des Wahlvorstands durch die Leiterin oder den Leiter der Dienststelle

Findet eine Personalversammlung nach § 22 nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

§ 24 Aufgaben des Wahlvorstands

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten; die Wahl soll spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Amtszeit des Personalrats stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstands ein. § 22 Absatz 1 Satz 3 und § 23 gelten entsprechend.

(2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einem Protokoll fest und gibt es den Angehörigen der Dienststelle bekannt. Der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Kopie des Protokolls zu übersenden.

§ 25 Schutz und Kosten der Wahl

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte nicht in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. § 55 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 gilt für Mitglieder des Wahlvorstands sowie für Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber entsprechend.

(2) Die Kosten der Wahl trägt der Bund. Erforderliche Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in den §§ 22 und 24 Absatz 1 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstands gelten § 46 Absatz 2 und § 51 Satz 2 entsprechend.

§ 26 Anfechtung der Wahl

Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von zwölf Arbeitstagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

Abschnitt 2 Amtszeit**§ 27 Zeitpunkt der Wahl, Amtszeit**

(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt.

(2) Die Amtszeit des Personalrats beginnt am 1. Juni des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden, und endet mit dem Ablauf von vier Jahren. Ist am Tag des Ablaufs der Amtszeit ein neuer Personalrat nicht gewählt oder hat sich am Tag des Ablaufs der Amtszeit noch kein neuer Personalrat konstituiert, führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis sich der neu gewählte Personalrat konstituiert hat, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Juli.

§ 28 Vorzeitige Neuwahl

(1) Außerhalb des in § 27 Absatz 1 genannten Zeitraums ist der Personalrat neu zu wählen, wenn

1. mit Ablauf von 24 Monaten, vom Tag der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 Personen gestiegen oder gesunken ist,
2. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
3. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
4. die Personalratswahl mit Erfolg gerichtlich angefochten worden ist,
5. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist oder
6. in der Dienststelle kein Personalrat besteht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis sich der neu gewählte Personalrat konstituiert hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und 5 nimmt der Wahlvorstand, der die Neuwahl durchführt, die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr, bis sich der neu gewählte Personalrat konstituiert hat. Die Bestellung des Wahlvorstands nach § 22 Absatz 2 oder § 23 erfolgt unverzüglich